

Fischereischein / Fischereierlaubnisschein

1. Fischereischein

Der Fischereischein wird von den kommunalen Ordnungsämtern herausgegeben.

Wir unterscheiden 3 verschiedene Arten des Fischereischeins.

- a. Fischereischein (blau)
- b. Jugendfischereischein (rosa)
- c. Sonderfischereischein (orange)

Zu a. Für die Ausstellung eines Fischereischeines muss die Fischereiprüfung vor einem Prüfungsausschuss bei der Unteren Fischereibehörde gem. Verordnung über die Fischerprüfung bestanden sein. Der Fischereischein darf auf ein oder fünf Jahre ausgestellt werden. Mit dem Fischereischein wird dem Angler von Amtswegen bestätigt, dass er zum Fang von Fischen geeignet ist. Ein fehlender Fischereischein ist eine Ordnungswidrigkeit gegen das LFischG
Es ist keine Fischwilderei §293 oder §294 StGB (Schwarzangeln)

Zu b. Der Jugendfischereischein darf Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahren ausgestellt werden. Jugendliche mit gültigem Jugendfischereischein (rosa) dürfen alle erlaubten Tätigkeiten der Fischerei unter Aufsicht eines Fischereischeininhabers (blau) ausüben.

Zu c. Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) nicht in der Lage sind die Fischerprüfung abzulegen, kann durch die Ordnungsbehörde ein Sonderfischereischein (orange) ausgestellt werden. Personen mit gültigem Sonderfischereischein (orange) dürfen alle erlaubten Tätigkeiten der Fischerei unter Aufsicht eines Fischereischeininhabers (blau) ausüben.

Sonderfälle (auszugsweise)

Personen die nicht oder nicht länger als ein Jahr für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet sind, und auf anderer Weise die notwendigen Fachkenntnisse nachweisen, kann der Fischereischein (blau) auch ohne Fischereiprüfung ausgestellt werden.

Eigentümer (nicht Pächter) von Privatgewässern (also kleiner 0,5 Ha) benötigen keinen Fischereischein.

Ausübung der Fischerei durch Kinder unter 10 Jahren.

Am 16.03.2010 hat das Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW unter dem Aktenzeichen **III-2-760.14.00.31** die Auslegung des §31 Abs. 2 Buchstabe a des LFischG NRW klargestellt. Kinder unter 10 Jahren dürfen danach im begrenzten Umfang die Fischerei im Wirkungsbereich eines Fischereischeininhabers (blau) ausüben.

Sie dürfen **nicht** den Fischfang gezielt auf Köderfische ausüben. Des Weiteren dürfen sie **nicht** die tierschutzrelevanten Tätigkeiten (betäuben, töten und abhaken) durchführen.

2. Fischereierlaubnisschein

Der Fischereierlaubnisschein wird von den Fischereirechtsinhabern (Eigentümer/ Genossenschaft oder Pächter) herausgegeben und gestattet die Ausübung der Fischerei in dem darin geregelten Umfang. Der Mindestinhalt des Fischereierlaubnisscheins ist im §38 LFischG NRW geregelt. Verstöße gegen die Auflagen im Fischereierlaubnisschein erfüllen fast immer den Straftatbestand der Fischwilderei gem. §294 StGB. Der §294 StGB (Fischwilderei) nicht zu verwechseln mit §293 StGB (Fischwilderei) wird allerdings von der Staatsanwaltschaft nicht von Amts wegen verfolgt, sondern nur auf Antrag des Fischereirechtsinhabers.